



## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698, zuletzt geändert am 04. Mai (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zur GemO hat der Gemeinderat am 19. April 2011 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Deizisau werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Deizisau, Verlag: Nussbaum Medien, Weil der Stadt GmbH & Co. KG, durchgeführt.
  
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes.

### **§ 2**

#### **Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der

Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der genaue Ort und die Dauer der Einsichtnahme ist dabei anzugeben. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

### **§ 3**

#### **Notbekanntmachung**

(1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, z. B. in der Esslinger Zeitung (Tageszeitung), im Internet auf der Homepage der Gemeinde Deizisau - [www.deizisau.de](http://www.deizisau.de) -, oder durch Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus durchgeführt werden.

(2) Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Deizisau über die öffentliche Bekanntmachungen vom 08. März 1977 außer Kraft.

Deizisau, den 29. April 2011

Thomas Matrohs  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 29. April 2011

Thomas Matrohs  
Bürgermeister